

Satzung i. d. F. Vom 24.01.2023

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Theatergruppe Da Capo“. Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Zu diesem Zweck führt der Verein insbesondere Theateraufführungen durch sowie pflegt und erhält das Amateurtheaterspiel.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. eines jeden Jahres.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern und
 - Probemitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die am Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht zum im Absatz 2 und 3 genannten Personenkreis gehören und aktiv am Spielbetrieb des Theaters mitwirken.

2. Passive Mitglieder sind

- die Mitglieder, die durch Ihre bloße Mitgliedschaft den Vereinszweck unterstützen wollen,
- jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).

Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft und umgekehrt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und grundsätzlich nur ab dem nächsten Monatsersten möglich.

Jugendliche Mitglieder werden automatisch mit dem Monatsersten, der auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt, aktive Mitglieder.

3. Probemitglieder sind Mitglieder, die dem Verein neu beitreten. Probemitglieder haben eine 6-monatige Probezeit, die mit dem Tag der ersten Beitragszahlung beginnt. Die Probemitgliedschaft endet nach Ablauf der Probezeit automatisch bzw. durch Ernennung zum aktiven oder passiven Mitglied. Über die Ernennung beschließt der Vorstand ohne besondere Begründung.

Eine Probemitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands ohne besondere Begründung um bis zu maximal drei Monate verkürzt oder verlängert werden.

§ 10 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 10 Abs. 9 der Satzung bleiben unberührt.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
5. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Aktive, passive und Probemitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben aktives Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Passive und Probemitglieder können jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
3. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 9).

§ 9 Beitrag

1. Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten. Zur Finanzierung besonderer Aufgaben können Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Dies betrifft auch ggf. zu erhebende Umlagen.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit des Beitrages nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 10 ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluß,
 - durch Ablauf der Probezeit ohne unmittelbar anschließende Umwandlung der Probemitgliedschaft in eine aktive oder passive Mitgliedschaft,
 - durch Liquidation des Vereins.

2. Der Austritt kann jeweils zum Ablauf eines Monats schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muß gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Der Ausschluß erfolgt
 - wenn das Vereinsmitglied nach zweimaliger erfolgloser Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet (§ 9 Abs. 3)
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - wegen schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins.
4. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen. Der Beschluß ist mit einfacher Mehrheit zu fassen.
5. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben.
6. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe des Ausschlußgrundes mitzuteilen.
7. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
8. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus folgenden Personen:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer

Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Lesbarkeit werden die in der Satzung bislang üblichen Bezeichnungen beibehalten. Alle Vereinsämter stehen allen Mitgliedern unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität offen. § 7 Abs. 1 der Satzung bleibt dabei unberührt.

2. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer einer der Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestimmt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muß innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

§ 13 Vorstandssitzung

1. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Der Kassierer

1. Der Kassierer hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Der Kassierer verwaltet die Kasse und überwacht den ordnungsgemäßen Beitrags-
eingang.
3. Er hat mit dem Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Der Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstands-
sitzungen und Mitgliederversammlungen.
2. Protokolle muß er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterschreiben.

3. Der Schriftführer ist verantwortlich für das Mitgliederverzeichnis und das Verzeichnis über das Sachvermögen gemäß § 16.

§ 16 Mitgliederverzeichnis/Verzeichnis über das Sachvermögen

1. Das Mitgliederverzeichnis/Verzeichnis über das Sachvermögen ist von dem Schriftführer immer auf dem aktuellen Stand zu halten.
2. In das Verzeichnis über das Sachvermögen sind sämtliche im Eigentum des Vereins befindlichen und eingehenden Gegenstände aufzunehmen, die für den Theaterbetrieb zur Verfügung stehen. Der Standort ist unbedingt mit zu verzeichnen.
3. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, Einsicht in das Verzeichnisse zu verlangen.
4. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Vorstand zu stellen und zu begründen. Die Einsichtnahme kann nur unter Anwesenheit mindestens eines weiteren Vorstandsmitgliedes erfolgen.

§ 17 (weggefallen)

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder Schriftführer schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
5. Statt oder neben einer Präsenz-Mitgliederversammlung kann diese auch als virtuelle bzw. Hybridveranstaltung stattfinden. Dazu werden allen Mitgliedern die notwendigen Einladungen schriftlich zugesandt, damit sie daran (per Einwahl in einer Online-Konferenz) teilnehmen können. Zu fassende Beschlüsse können im Umlaufverfahren oder Onlinevoting erfolgen. Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft die Mitgliederversammlung.

§ 19 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied wenigstens die Hälfte der weiteren stimmberechtigten Mitglieder anwesend

sind. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist die Teilnahme von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muß dies mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied beantragen.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{10}$ aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 21 (weggefallen)

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
2. Zur Beschlußfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 19 (Beschlußfassung der Mitgliederversammlung) ist zu beachten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Förderverein Zartbitter e. V. Köln“.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25.01.1995 beschlossen.

Die Satzung wurde durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.01.2023 geändert bzw. ergänzt.